

## **Übergangsvorschrift des § 10 Abs. 1 der Beitragsordnung der Pflegekammer Niedersachsen vom 18.01.2019**

Die Kammerversammlung der Pflegekammer Niedersachsen hat in ihrer Sitzung am 18.01.2019 die folgende Übergangsvorschrift der Beitragsordnung beschlossen.

### **§ 10 Übergangsvorschrift**

- (1) <sup>1</sup>Die Beitragserhebung für das Beitragsjahr 2018 erfolgt nach den Bestimmungen der Beitragsordnung vom 03.07.2018 (Nds. MBI 2018, S. 677) mit der Maßgabe, dass die Kammer verpflichtet ist, im Rahmen der Beitragserhebung auch Selbsteinstufungen zu berücksichtigen, die bei ihr bis spätestens zum 31.03.2019 eingehen. <sup>2</sup>Beiträge, die durch Regelbescheid festgesetzt wurden, sind einen Monat nach Bekanntgabe des Regelbescheids, frühestens jedoch am 15.04.2019, fällig.

Hannover, den 22.02.2019

Sandra Mehmecke,  
Präsidentin der Pflegekammer Niedersachsen